

## **Hundesteuersatzung der Stadt Holzminden**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Hundehalterin/Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt, ihrem/seinem Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation im eigenen oder im Interesse einer/eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- (2) Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle nach Absatz 1 in einem Haushalt, einem Betrieb, einer Institution oder Organisation aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	66,00 Euro
b) für den zweiten Hund	78,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro

- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit (§ 4) besteht oder Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

#### § 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet der Stadt Holzminden aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### § 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen. Dies gilt auch nach ihrem Dienstende.
2. Gebrauchshunden von im Forstdienst beschäftigten Personen.
3. Blindenführhunden und Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
4. Hunden, die von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt und eingesetzt werden. Als Nachweis gilt die Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde/Schutzhundprüfung gemäß der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und eine Bescheinigung des Arbeit-/Auftraggebers über die Erforderlichkeit und den entsprechenden Einsatz der Hunde.
5. Rettungshunden, wenn die Halterin/der Halter mit ihren/seinen Hunden den Status „Geprüftes Rettungshundeteam“ gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050 [Trümmer-/Flächensuche] (GemP-PO-RHT T/F) besitzt.

Der Status als „Geprüftes Rettungshundeteam“ ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses regelmäßig nachzuweisen. Sofern die nach der GemPPO-RHT T/F erforderliche bestandene Wiederholung der Prüfung nicht nachgewiesen wird, erlischt die gewährte Steuerbefreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Halterin/der Halter den Status „Geprüftes Rettungshundeteam“ verliert.

(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Holzminden zugegangen ist.

#### § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme des Hundes nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Holzminden beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen am 15. Mai und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Tritt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres ein, wird die Steuer erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum und dann gemäß Satz 1 fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

## § 8 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft, aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Stadt Holzminden schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes ist dessen Rasse anzugeben.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat den Hund innerhalb einer Woche, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Holzminden schriftlich abzumelden. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe an eine andere Person oder Einrichtung sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person oder Einrichtung anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 5 Abs. 1) fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Holzminden anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf die Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nicht ohne die sichtbar befestigte gültige Steuermarke führen oder umherlaufen lassen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Holzminden die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt Holzminden auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
  2. entgegen § 8 Abs. 2 bei der Anmeldung des Hundes dessen Rasse nicht oder unrichtig angibt;
  3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
  4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person oder Einrichtung deren Name und Anschrift nicht angibt;
  5. entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
  6. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
  7. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt oder umherlaufen lässt;
  8. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskünfte über gehaltene Hunde und deren Halterinnen/Halter erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Holzminden, den 11.12.2007

**STADT HOLZMINDEN**

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr.13 vom 18.12.07 bekannt gemacht und im TAH vom 18.12.07 veröffentlicht worden.